



Mustergliederung für die Unterlagen zum Antrag auf Bundesfachplanung

Anlage zum Papier:

„Leitfaden zur Bundesfachplanung“

Stand: 07. August 2012

I. Vorbemerkung

Die nachfolgende Mustergliederung soll die Ausarbeitung der erforderlichen Unterlagen für die Antragstellung auf Bundesfachplanung sowie für die nach der Antragstellung erfolgende Prüfung der Raumverträglichkeit und Prüfung der Umweltbelange erleichtern. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und kann insbesondere im Rahmen der einzelnen Bundesfachplanungsverfahren infolge der Festlegung des Untersuchungsrahmens vorhabenspezifisch angepasst oder ergänzt werden (vgl. §§ 7 Absatz 4, 8 NABEG). Teilweise sind zu den Gliederungspunkten weiterführende Erläuterungen aufgeführt. Sofern die Gliederungspunkte selbsterklärend sind, wurde hierauf verzichtet.

Die vom Vorhabenträger einzureichenden Unterlagen müssen so ausgestaltet sein, dass die Bundesnetzagentur eine den gesetzlichen Anforderungen des § 5 NABEG entsprechende Prüfung im Rahmen der Bundesfachplanung durchführen kann. Neben den erforderlichen Unterlagen für eine Raumverträglichkeitsprüfung und eine Strategische Umweltprüfung (SUP) sollen auch Vorschläge zur Bewertung des als vorzugswürdig erachteten Trassenkorridors sowie etwaiger ernsthaft in Betracht kommender Alternativen enthalten sein.

Nicht in jedem Einzelfall sind Unterlagen zu allen nachfolgend aufgeführten Gliederungspunkten erforderlich. So ist beispielsweise nicht in jedem Fall zwingend davon auszugehen, dass eine NATURA 2000-Verträglichkeitsprüfung erfolgen muss. Diese Gliederungspunkte sind durch das vorangestellte „ggf.“ gekennzeichnet.

Die einzelnen Kapitel können zum Teil gleiche Inhalte aufweisen. So werden z.B. die Vorrangflächen für Erholung sowohl im Umweltbericht als auch in der Raumverträglichkeitsstudie behandelt. Damit jedoch jedes Kapitel aus sich heraus verständlich ist, sollten die Inhalte in jedem einschlägigen Kapitel ausformuliert und Verweise vermieden werden.

Neben Angaben zu den Unterlagen für die Bundesfachplanung im Regelverfahren enthält diese Mustergliederung unter Punkt 7 auch Hinweise zu Form und Inhalt der Antragsunterlagen für das vereinfachte Verfahren nach § 11 NABEG.

Die mit dem Antrag auf Bundesfachplanung einzureichenden Unterlagen müssen gemäß § 6 NABEG enthalten:

- Einen Vorschlag für den beabsichtigten Verlauf des Trassenkorridors sowie in Frage kommende Alternativen,
- Erläuterungen zur Auswahl zwischen den in Frage kommenden Alternativen und ggf.
- Die Darlegung der Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens gemäß § 11 NABEG.

Dementsprechend sind die Kapitel

- 1 Allgemeines
- 2.1 Gesetzliche Grundlagen
- 2.2 Anlass und Zielsetzung
- 2.3 Gegenstand des Verfahrens - Allgemeine Beschreibung des Leitungsvorhabens
- 2.4 Technische Beschreibung des Vorhabens
- 2.5 Antragsbegründung
- 3 Grobkorridorfindung

bereits Bestandteil der Antragsunterlagen.

Weiterhin sollten die Unterlagen die Prüfung von Optionen zur Bündelung des Trassenkorridors mit vorhandenen Infrastrukturen und sinnvoller Abschnittsbildung ermöglichen.

II. Mustergliederung für Unterlagen zur Bundesfachplanung

1 Allgemeines

- Name und Geschäftssitz des Vorhabenträgers
- Bezeichnung und Zweck des Vorhabens
- Anfangs- und Endpunkt des Vorhabens
- Zeitplanung zur Realisierung des Vorhabens

2 Erläuterungsbericht

Im Erläuterungsbericht ist der beantragte Trassenkorridor zu beschreiben und der Bezug zum Bundesbedarfsplan darzustellen.

In einer allgemeinen Beschreibung der Ausführung ist das geplante Vorhaben zu erläutern, soweit dies zum aktuellen Planungsstand möglich ist. Hierbei ist auch auf verschiedene technische Möglichkeiten in der Ausführung einzugehen. Um die Übersichtlichkeit und Lesbarkeit zu gewährleisten, werden in der Erläuterung nur die wesentlichen Ergebnisse der Raumverträglichkeitsstudie und des Entwurfs für einen Umweltbericht sowie weitere, ggf. entscheidungsrelevante Sachverhalte allgemein verständlich zusammengefasst und für die Entscheidungsfindung zueinander in Beziehung gesetzt.

2.1 Gesetzliche Grundlagen

Textliche Darlegung der gesetzlichen Grundlagen und Erfordernisse sowie der Art, wie diese im vorliegenden Antrag berücksichtigt worden sind.

2.2 Anlass und Zielsetzung

- Erforderlichkeit des Vorhabens
- Antrag auf Bundesfachplanung gem. § 6 NABEG
- Nennung der Inhalte der Antragsunterlagen

2.3 Gegenstand des Verfahrens - Allgemeine Beschreibung des Leitungsvorhabens

- Trassenkorridor mit Anfangs- und Endpunkt und wichtigen Stützpunkten und Länderübergabepunkten
- ggf. Abschnitt eines Trassenkorridors, für den die Bundesfachplanung beantragt wird
- betroffene Verwaltungseinheiten (Bund, Länder, Kreise, Gemeinden)
- Neubau oder Ausbau bestehender Leitungen
- ggf. erforderliche zusätzliche Bauwerke (Umspannwerke etc.)
- zeitlicher Ablauf

2.4 Technische Beschreibung des Vorhabens

- Beschreibung und Begründung der gewählten Bauweise (Freileitung, Erdkabel, Drehstrom, HGÜ, Heißleiterseile, o.ä.)
- Übersichtskarte und Auflistung für Zwangspunkte (z.B. Anfangs- und Endpunkt der Trasse, Anschlusspunkte im Trassenverlauf etc.)
- Beschreibung des zeitlichen und technischen Ablaufs in der Bauphase
- überschlägige Berechnung des Flächenbedarfs
- Beschreibung der wesentlichen absehbaren technischen Erfordernisse im Betriebsablauf (Wartung, Instandsetzung, etc.)

2.5 Antragsbegründung

- Beschreibung der Funktion und kartographische Übersicht des beantragten Vorhabens im Bundesbedarfsplan
- ggf. Beschränkung auf Abschnitte des Trassenkorridors mit Begründung
- textliche Beschreibung der Auswirkungen auf Gesamtnetz und Versorgungssicherheit
- überschlägige Kostenberechnung
- Auswirkungen des Vorhabens auf Nutzungsentgelte/Stromkosten

2.6 Zusammenfassung Raumverträglichkeitsstudie

2.7 Allgemeinverständliche, nichttechnische Zusammenfassung des Umweltberichts gemäß § 14g Abs.2 UVPG

2.8 Vorläufige Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 8 Satz 2 NABEG i.V.m. § 14 g Abs.3 UVPG

2.9 ggf.: Zusammenfassung NATURA 2000-Vorprüfung bzw. Zusammenfassung NATURA 2000-Studie

2.10 ggf.: Zusammenfassung artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

2.11 Vergleich des beabsichtigten Verlaufs des Trassenkorridors mit ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen und Begründung

3 Grobkorridorfindung

In der Grobkorridorfindung soll die Herleitung der im Anschluss zu untersuchenden Trassenkorridorvarianten dargestellt werden. Anhand einer Raumwiderstandsanalyse sollen diese identifiziert und kartografisch dargestellt werden. Dabei müssen die Auswahlkriterien und die Bewertungsgrundlagen nachvollziehbar erläutert und die Gewichtung der Einzelkriterien umfassend erklärt werden.

Liegen Trassenkorridorvorschläge der Bundesländer gem. § 7 Abs. 3 NABEG vor, sind diese bereits bei der Grobkorridorfindung zu berücksichtigen.

3.1 Grundsätze der Korridorplanung

Der Grobkorridorfindung und Identifizierung von Trassenkorridoren liegen Planungsgrundsätze zugrunde. Es ist darzulegen, wie die Grundsätze bei der Korridorplanung berücksichtigt wurden.

- Direkte Verbindung der Anschlusspunkte
- Minimierung des Landschaftsverbrauchs
- Meidung konflikträchtiger Räume
- Abstandsmaximierung zu sensiblen Nutzungen gemäß § 50 BImSchG
- Meidung der Querung von Siedlungsräumen (Abstandsmaximierung)
- Meidung der Querung von sensiblen Naturräumen
- Meidung der Querung gemäß § 23 bis 32 BNatSchG geschützter Gebiete
- Meidung der Zerschneidung unzerschnittener Freiräume
- Meidung von Waldflächen
- Bündelung mit vorhandenen Infrastrukturen
- Einpassung in das Landschaftsbild

3.2 Methodik zur Auswahl der Grobkorridore

3.2.1 Raumwiderstandsanalyse

Anhand von großräumig vorhandenen Daten zu

- Realnutzung
- Schutzgebietsausweisungen
- raumordnerischen Festlegungen

werden unter Verwendung der für diese Planungsebene entscheidungsrelevanten Kriterien besonders konflikträchtige Räume identifiziert.

3.2.2 Weitere berücksichtigte Aspekte

- Wirtschaftlichkeit, Sicherheit, Effizienz
- Umweltverträglichkeit
- Bündelungsmöglichkeiten
- Sonstige: Geradlinigkeit etc.

3.3 Vergleich der Korridoralternativen und Herleitung des Vorzugskorridors mit Begründung

- Übersichtskarte mit Lage der Leitung im Gesamtnetz;
Beschreibung der Erforderlichkeit gemäß BBP
- Übersichtskarte und kurze Beschreibung aller geprüfter Grobkorridore
- Tabellarische Gegenüberstellung der Raumwiderstände aller geprüften Korridore;
Darstellung des jeweils höchsten Raumwiderstandes je Korridor
- Tabellarische Gegenüberstellung der Raumwiderstände aller geprüften Korridore;
Darstellung des jeweils höchsten Raumwiderstandes je Korridor
- Verbal- argumentative Gewichtung der Ergebnisse der Raumwiderstandsana-
lyse und der weiteren berücksichtigten Aspekte

3.4 Begründung für den Verzicht auf Weiterverfolgung einzelner großräumiger Alternativen

4 Raumverträglichkeitsstudie

Inhalt der Raumverträglichkeitsstudie ist die Ermittlung und Darstellung der raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens und die Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung des Bundes und der an dem Vorhaben beteiligten Länder. Durch die Darstellung der raumordnerischen Belange der Länder und die Beschreibung der zu erwartenden Beeinträchtigungen soll die Genehmigungsbehörde in die Lage versetzt werden, die Raumverträglichkeit des Vorhabens zu prüfen und zu bewerten. Die Untersuchungen beziehen sich explizit auch auf Korridoralternativen aus der Grobkorridorfindung und eventuelle Alternativtrassenkorridore aus der Antragskonferenz. Eine sinnvolle Abgrenzung der RVS gegenüber der SUP ist voranstellend angeraten.

4.1 Anlass und Vorhabenbeschreibung

Der Anlass und die Notwendigkeit des Vorhabens für einen bedarfsgerechten Netzausbau sind darzustellen. Das Vorhaben soll somit in einen Systemzusammenhang eingeordnet werden können. Hierzu ist die Maßnahme sowohl technisch als auch räumlich kurz und prägnant mit geeigneten Karten und Abbildungen zu beschreiben.

4.2 Methodik und Grundlagen

Als Grundlage für die RVS wird eine Kurzdarstellung des Vorhabens erstellt. Weiterhin sind die Zielsetzung der RVS sowie mögliche Planungsgrundsätze zu erläutern. Eine projektbezogene Bewertungsmatrix der Raumempfindlichkeiten ist möglichst umfassend vorzulegen und in ihren Zusammenhängen zu erläutern.

4.3 Räumliche Einordnung und Beziehung zu betroffenen Raumordnungsplänen

In diesem Kapitel sind die heranzuziehenden Pläne, Programme, sonstige Erfordernisse der Raumordnung und weitere Quellen zu nennen, die für eine Beurteilung der Raumverträglichkeit des Vorhabens notwendig sind. Dazu sind die Abgrenzung und Beschreibung des Untersuchungsraums sowie darin enthaltene raumordnerische Vorgaben deutlich zu machen. Es ist aufzuzeigen, ob die Vereinbarkeit des Vorhabens mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besteht bzw. wie sie hergestellt werden kann. Dieses gilt gerade bei länderübergreifenden Leitungen und langen Abschnitten einzelner Vorhaben.

4.4 Wirkungen des Vorhabens und Einstufung der Raumbedeutsamkeit

Die Auswirkungen des Vorhabens auf seine Umgebung sind für die Phasen des Baus, der Anlage und des Betriebs der Leitung zu beschreiben und zu bewerten. Rückschlüsse oder klärende Abgrenzungen zu den Themen der SUP sind hier evtl. hilfreich.

4.5 Beschreibung des bevorzugten Trassenkorridors und Begründung der Auswahl

Aufbauend auf der Grobkorridorfindung ist hier der Vorschlag für den beabsichtigten Verlauf der beantragten Trasse sowie seiner geprüften Alternativen zu erläutern. Sowohl die Beschreibung des bevorzugten Trassenkorridors als auch die Abwägungsinhalte der dahinterliegenden Entscheidung sind transparent darzustellen.

4.6 Übergeordnete Grundsätze und Ziele der Raumentwicklung

Hergeleitet aus dem Raumordnungsgesetz sowie dem anerkannten Stand der Technik in Bezug zur Leitungstrassierung sind vor der raumbezogenen Beschreibung und Bewertung des Vorhabens die gültigen Wertmaßstäbe, Grundsätze und Leitbilder der Bundes-, Landes- und regionalen Raumentwicklung darzulegen.

Die räumlichen Festlegungen der Raumordnung können nachfolgend als Konflikte danach eingestuft werden, ob sie nach Gebietstyp, Größe oder Formulierung einem Leitungsbauvorhaben entgegenstehen.

4.7 Beschreibung und Bewertung der potenziellen raumbedeutsamen Auswirkungen auf die Erfordernisse der Raumordnung und das Siedlungswesen

4.7.1 Entwicklung des Gesamttraumes

Eine funktionelle Gliederung der Schwerpunktnutzungen für Siedlung, Freiraum und Trassen sowie deren Entwicklung und Ausprägung als Achsen sind zu erläutern. Standorte mit besonderer Funktion oder in Systemzusammenhang stehende Planungen sind zu berücksichtigen. Weiterhin sind mögliche internationale Verflechtungen des Vorhabens aufzuzeigen.

4.7.2 Siedlungsstruktur und die zentralörtliche Gliederung

In Abgrenzung zum anschließenden Kapitel ist hier die regionale Ebene zu betrachten. Die Korridorplanung ist mit den Zielfestlegungen und Grundsätzen zur Siedlungsentwicklung sowie zu ausgewiesenen Siedlungserweiterungsflächen abzustimmen. Darüber hinaus sind die unterschiedliche Verdichtung des Raumes und die Folgen für die siedlungsnaher Erholung zu thematisieren.

4.7.3 Kommunale Bauleitplanung

Die Gebietsstreifen des geplanten Korridors sind mit den Ausweisungen der kommunalen Bauleitplanung abzugleichen, die insbesondere auf Beeinträchtigungen größerer Anlagen im Außenbereich sowie auf sensible Bereiche abzielen. Heime, Schulen, Betreuungseinrichtungen und Kliniken sind zu kennzeichnen.

Hierbei ist eine Differenzierung nach dem Planungsstand zu treffen. In Aufstellung befindliche Pläne sind in ihrer geplanten maximalen Ausbaustufe zu betrachten. Außerdem sind der Innenbereich und Außenbereich nach §§ 34 und 35 BauGB gegeneinander abzugrenzen.

Bei Bedarf kann im Innenbereich nach Gebietstypen der BauNVO differenziert werden. Hierbei ist eine Gliederung nach der vorrausichtlichen Aufenthaltsdauer von Menschen in besagtem Gebiet denkbar.

Die Eigenentwicklung der Kommunen ist zu ermöglichen.

4.7.4 Gewerbe und Industrie

Die Ausübung der gewerblichen Wirtschaft als privates Interesse ist weiterhin zu gewährleisten. Konflikte mit den Flächenausweisungen der Kommunen sowie mit Abläufen von Produktionsprozessen sind zu vermeiden.

4.7.5 Freiraumstruktur

Sowohl die Zerschneidung von räumlichen Strukturen als auch der Einfluss des Vorhabens auf eine Entwicklung der Teilräume sind zu prüfen.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Naturgüter, soweit sie raumordnerischen Festlegungen entsprechen, sind allgemein zu bewerten. Hierunter sind besonders die Festlegungen der Raumordnung zu Grünverbindungen, -gürteln oder -verbänden zu sehen.

4.7.5.1 Natur und Landschaft

Die Betrachtungen der raumordnerischen Darstellungen mit Bezug zur Natur und Landschaft ergänzen die Inhalte der SUP und integrieren die regionalen Ziele des Umweltschutzes. Eine sinnvolle Abgrenzung ist daher angeraten.

Besonders zu beachten sind alle Festlegungen der Avifauna sowie Gebietskulissen auf Grundlage des Netzes Natura 2000. Ausweisliche Regelungen mit Bezug zu Natur und Landschaft der jeweils zuständigen Landesämter sind zu berücksichtigen.

Die Landschaftsplanung ist je nach Integrationsform wie in §§ 8 ff. BNatSchG beschrieben ergänzend zu den Raumordnungsplänen hinzuzuziehen.

4.7.5.2 Land- und Forstwirtschaft

Die Auswirkungen des Leitungsbaus auf die Landwirtschaft können vielfältig ausfallen, besonders während der Bauzeit.

Dort, wo explizit Gebietsbezeichnungen zu der Landwirtschaft als Ziele der Raumordnung formuliert sind, sind die Auswirkungen des Vorhabens zu bewerten. Hierbei sind auf die Auswirkungen von Versiegelung, Abgrabung, Aufschüttung und Verdichtung des Bodens zu achten.

Durch die unmittelbaren Eingriffe in den Wald wiederum können forstwirtschaftliche und monetäre Einbußen entstehen. Der betroffene Wald ist daher nach der Art des Bestands, dem Schutzstatus und nach entsprechenden Raumordnungsfestlegungen zu differenzieren. Weiterhin ist bei Bedarf nach der Art des Eingriffs zu unterscheiden zwischen Zerschneidung und Tangierung.

4.7.5.3 Erholung, Freizeit und Tourismus

Geeignete Gebiete für die Erholung in Natur und Landschaft sowie für Freizeit und Sport sind zu erhalten und zu sichern. Hierzu zählen Fremdenverkehrseinrichtungen, überregionale Freiluftsportstätten und Schwerpunktgebiete für den Tourismus, da sie ein überwiegendes Interesse von Privaten darstellen könnten. Es ist zwischen intensiv urbanen (z.B. Freizeitpark) und natürlich extensiven (z.B. Golfplatz) Einrichtungen zu unterscheiden.

Darüber hinaus ist das Erfahren von Landschaft ein stets subjektives Empfinden und reicht über ausgewiesene Standorte hinaus. Daher ist es wichtig siedlungsnahe Erholungsräume sowie bedeutende Fuß-, Rad- und Wasserwanderrouen zu erfassen und den Einfluss des Vorhabens auf diese zu bewerten.

4.7.6 Rohstoffabbau

Die Rohstoffgewinnung ist wegen ihrer Standortgebundenheit und wirtschaftlichen Bedeutung besonders zu berücksichtigen. Die Abbaugelände sind daher nach ihrer Rohstoffart, der Festsetzung im Raumordnungsplan sowie ihrer Lage zu beschreiben und der Einfluss des Vorhabens ist zu bewerten. Auch eine zeitliche Staffelung von aktiven und stillgelegten Bereichen ist zu treffen. Haben unterirdische Abbauarten nachweisliche Auswirkungen auf die Mastsicherheit, ist dieses zu kennzeichnen.

4.7.7 Altlasten- und Konversionsstandorte

Da Altlasten- und Konversionsstandorte zum Teil großflächig und zum Teil mit langfristigen Planungen belegt sind, sind diese Flächen gesondert zu beurteilen.

4.7.8 Verkehr

Mögliche Beeinträchtigungen der Luftfahrt sowie des Modellflugs samt den hierfür notwendigen Anlagen sind zu prüfen.

Die Verkehrsnetze der überörtlichen Straßen-, Schienen und Wasserwege sind bei einer Querung oder entscheidenden Annäherung zu beschreiben und auf mögliche Konflikte hin zu bewerten.

4.7.9 Technische Infrastruktur

4.7.9.1 Energieversorgung

Standorte und Trassen der Energieversorgung mit Bezug zum Planungsvorhaben sind zu berücksichtigen und auf eine mögliche Einbindung in das beantragte Vorhaben zu prüfen.

4.7.9.2 Wasserwirtschaft und Hochwasserschutz

Auswirkungen des Vorhabens auf den Trinkwasserschutz werden in der SUP behandelt. Dort, wo jedoch stehende und fließende Gewässer mit überörtlicher Bedeutung gequert werden sollen oder Räume mit dem Zweck des Hochwasserschutzes und der -vorbeugung ausgewiesen sind, sind die entsprechenden Auswirkungen zu prüfen.

4.7.9.3 Sonstige Ver- und Entsorgungssysteme

Die Erfassung von Fremdleitungen und Drahtlosverbindungen der Kommunikation erfolgt auf Ebene der Planfeststellung.

4.7.10 Verteidigung und Katastrophenschutz

Flächen für die Nutzung des Bundes mit dem Zweck der Verteidigung sind innerhalb des Korridors zu kennzeichnen.

Für die entsprechenden Standorte sind deren Nutzungskonzepte und mögliche Abzugspläne zu prüfen und auf die Verträglichkeit mit einem Leitungsbau abzustimmen.

4.8 Vergleich der Alternativen

Der Vergleich der Alternativen ist nachvollziehbar zu begründen und so darzustellen, dass raumordnerische Konflikte sowie Möglichkeiten der räumlichen oder technischen Bewältigung gegenüber gestellt werden.

5 Entwurf für einen Umweltbericht

In den Unterlagen wird eine vorläufige Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge vorgenommen. Ergebnis ist eine Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen. Darüber hinaus wird die Auswahl einer aus Umweltgesichtspunkten zu bevorzugenden Alternative ermöglicht.

5.1 Allgemeinverständliche, nichttechnische Zusammenfassung des Umweltberichts

5.2 Feststellung der SUP-Pflicht

Die Pflicht zur Durchführung einer SUP in der Bundesfachplanung folgt aus § 5 Abs.2 NABEG.

5.3 Vorhabenbeschreibung und Beziehung zu anderen Plänen und Programmen

- Allgemeine Beschreibung der Inhalte und Ziele der Planung gem. § 14g Abs. 2 Nr. 1 UVPG.
- Beziehung zu Plänen und Programmen des mehrstufigen Planungs- und Genehmigungsprozesses (Bundesbedarfsplan und Planfeststellung).
- Beziehung zu Plänen und Programmen im gleichen Bezugsraum

5.4 Beschreibung der betrachteten Trassenkorridore und Begründung der Auswahl des Vorzugskorridors

- Beschreibung des beantragten Verlaufs des Trassenkorridors gem. § 6 Abs. 1 NABEG
- Kurzdarstellung für die Wahl der betrachteten Alternativen
- Beschreibung und Gegenüberstellung der alternativen räumlichen Trassenkorridore gem. § 6 Abs. 1 NABEG
- Beschreibung und Gegenüberstellung der technischen Alternativen gem. § 14g Abs. 1 UVPG.

5.5 Umweltauswirkungen des Antragskorridors und der geprüften Alternativen

5.5.1 Schutzgut Mensch

5.5.1.1 Beschreibung der für das Vorhaben geltenden Ziele des Umweltschutzes

Die für das Vorhaben geltenden Ziele des Umweltschutzes sowie deren Berücksichtigung bei der Ausarbeitung des Vorhabens sind darzustellen. Dies sind

- Rechtsnormen der EU, des Bundes, der Länder und der Gemeinden
- Politische Beschlüsse und Entscheidungen
- Inhalte anderer Pläne und Programme

Die Auswahl der Ziele ist auf solche mit Relevanz für das Vorhaben, z.B. durch einen Bezug auf die Schutzgüter der SUP oder durch einen Raumbezug, bei dem Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind, zu beschränken.

5.5.1.2 Beschreibung der schutzgutspezifischen vorhabenbezogenen Wirkungen

Darstellung der vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen und der damit verbundenen potenziellen Auswirkungen mit Unterscheidung der Projektphase, in der die Auswirkungen auftreten (Bau/Rückbau, Anlage, Betrieb).

5.5.1.3 Erfassung des derzeitigen Umweltzustandes inkl. Prognose-Null-Fall

Erfassung und Beschreibung der folgenden Sachverhalte sowie Einstufung ihrer Wertigkeit (z.B. Bedeutung, Empfindlichkeit, Schutzstatus):

- Berührte Kreise und Gemeinden
- Flächennutzungen zum „nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen“ und sensibler Einrichtungen mit Anforderungen zur Vorsorge gem. § 4 26. BImSchV. Ermittlung sensibler Einrichtung auf Basis von topographischen Karten, Bauleitplanungen sowie Angaben lokalen Planungsbehörden. Zur Definition der Flächen mit „nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen“ sind die Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder des Länderausschusses Immissionsschutz (2004) anzuwenden.

- Geplante Siedlungsflächen, wenn sie bereits planungsrechtlich in den kommunalen Flächennutzungs- und Bebauungsplänen ausgewiesen sind. Darüber hinaus Vorranggebiete und Sondierungsflächen für die Siedlungsentwicklung sowie Vorranggebiete für industrielle Zwecke durch Auswertung von Raumordnungsplänen, Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen.
- Relevante Siedlungs- und Wohnnutzung im erweiterten Untersuchungsraum Landschaft auf Grundlage des Digitalen Landschaftsmodells (DLM) und Auswertung von Bebauungsplänen.
- Relevante Gebiete zur Naherholung über die bereits erfassten Gebiete hinaus (Campingplätze, Vereinsgelände etc.) auf Grundlage des Digitalen Landschaftsmodells (DLM) und Auswertung von Bebauungsplänen.
- Ermittlung bestehender Vorbelastungen

5.5.1.4 Erfassung und Bewertung der voraussichtlichen, erheblichen Umweltauswirkungen

- Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut sind zu beschreiben und mögliche Konfliktbereiche mit Angaben der Lage, Größe, Gebietstyp sowie der Querungslänge oder –fläche kartographisch und tabellarisch darzustellen.
- Weiterhin ist eine Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut auf der Grundlage der Wertigkeit sowie des Umfangs und der Intensität der Wirkung erforderlich.

5.5.1.5 Darstellung der Verhinderungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen

5.5.1.6 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

5.5.1.7 Zusammenfassende Beurteilung

5.5.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

5.5.2.1 Beschreibung der für das Vorhaben geltenden Ziele des Umweltschutzes

Wie unter Kapitel 5.5.1.1 beschrieben

5.5.2.2 Beschreibung der schutzgutspezifischen vorhabenbezogenen Wirkungen

Wie unter Kapitel 5.5.1.2 beschrieben

5.5.2.3 Erfassung des derzeitigen Umweltzustandes inkl. Prognose-Null-Fall

Erfassung und Beschreibung der folgenden Sachverhalte sowie Einstufung ihrer Wertigkeit (z.B. Bedeutung, Empfindlichkeit, Schutzstatus):

- Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete (Natura-2000-Flächen) einschließlich eventuell vorhandener, faktischer Vogelschutzgebiete und potenzieller FFH-Gebiete
- Schutzgebiete nach §§ 23-30 BNatSchG (NSG, Nationalparke, Biosphärenreservate, LSG, Naturparke, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsteile sowie gesetzlich geschützte Biotope)
- die nach Landesrecht zusätzlich gesetzlich geschützten Biotope, sowie die nach Landeswaldrecht auf Basis von § 12 BWaldG geschützten Wälder, die für den Arten- und Biotopschutz relevant sind
- Important Bird Areas (IBA)
- Ramsar-Gebiete
- Gebiete, die als UNESCO-Weltnaturerbe geführt werden. Erfassung auf Grundlage der digitalen Abgrenzung der UNESCO-Welterbekommission oder der zuständigen Landesbehörden.
- Vorranggebiete und Vorsorgegebiete mit Bezug zu Natur- und Landschaft, sowie die nach § 11 BNatSchG auf kommunaler Ebene zu erstellenden Landschaftspläne durch Auswertung der Raumordnungspläne und Landschaftspläne der Kreise und Gemeinden
- Gebiete der Naturschutzgroßprojekte des Bundes
- Biotoptypenerfassung unter Hinzuziehung vorhandener Daten. Erfassung auf Grundlage aktueller, vorhandener Unterlagen. Bedeutsame Bereiche sind mit den zuständigen Naturschutzbehörden zu identifizieren. Liegen für diese Bereiche keine Daten vor, ist eine Ergänzung durch eine Kartierung erforderlich. Geschützte, seltene und nicht/schwer wieder herstellbare Biotoptypen sind ebenso wie Lebensräume gem. Anh. I und Habitate von Arten gem. Anh. II der FFH-Richtlinie zu kennzeichnen.
- Erfassung avifaunistisch bedeutsamer Bereiche einschließlich solcher Bereiche, in denen sich Zugbewegungen mehren. Kartierung der Rast-, Gast- und Brutvögel innerhalb dieser Gebiete. Erfassung und Kartierung gemäß Absprache mit den zuständigen Naturschutzbehörden und unter Hinzuziehung vorhandener Daten
- Ermittlung bestehender Vorbelastungen

5.5.2.4 Erfassung und Bewertung der voraussichtlichen, erheblichen Umweltauswirkungen

Wie unter Kapitel 5.5.1.4 beschrieben

5.5.2.5 Darstellung der Verhinderungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen

5.5.2.6 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

5.5.2.7 Zusammenfassende Beurteilung

5.5.3 Schutzgut Boden

5.5.3.1 Beschreibung der für das Vorhaben geltenden Ziele des Umweltschutzes

Wie unter Kapitel 5.5.1.1 beschrieben

5.5.3.2 Beschreibung der schutzgutspezifischen vorhabenbezogenen Wirkungen

Wie unter Kapitel 5.5.1.2 beschrieben

5.5.3.3 Erfassung des derzeitigen Umweltzustandes inkl. Prognose-Null-Fall

Erfassung und Beschreibung der folgenden Sachverhalte sowie Einstufung ihrer Wertigkeit (z.B. Bedeutung, Empfindlichkeit, Schutzstatus):

- Kartierung der Bodentypen auf Grundlage vorhandener Bodenübersichtskarten und Bodenfunktionskarten. Filterung der Böden mit besonderer Bedeutung und hoher Empfindlichkeit.
- Erfassung der Geotope und Bodenschutzwälder auf Grundlage der digitalen Abgrenzung der Landesfachbehörden (z.B. Landesämter für Bergbau). Erfassung auf Grundlage von Waldfunktionenkarten.
- Altlasten, Bodensanierungs- und Bodenschutzgebiete und besonders schutzwürdige Böden auf Grundlage der Daten der lokalen Fachbehörden
- Böden mit natur- und kulturgeschichtlicher Bedeutung auf Grundlage der Daten der lokalen Fachbehörden
- Ermittlung bestehender Vorbelastungen

5.5.3.4 Erfassung und Bewertung der voraussichtlichen, erheblichen Umweltauswirkungen

Wie unter Kapitel 5.5.1.4 beschrieben

5.5.3.5 Darstellung der Verhinderungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen

5.5.3.6 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

5.5.3.7 Zusammenfassende Beurteilung

5.5.4 Schutzgut Wasser

5.5.4.1 Beschreibung der für das Vorhaben geltenden Ziele des Umweltschutzes

Wie unter Kapitel 5.5.1.1 beschrieben

5.5.4.2 Beschreibung der schutzgutspezifischen vorhabenbezogenen Wirkungen

Wie unter Kapitel 5.5.1.2 beschrieben

5.5.4.3 Erfassung des derzeitigen Umweltzustandes inkl. Prognose-Null-Fall

Erfassung und Beschreibung der folgenden Sachverhalte sowie Einstufung ihrer Wertigkeit (z.B. Bedeutung, Empfindlichkeit, Schutzstatus):

- Vorhandene Oberflächengewässer einschl. der Gewässerrandstreifen. Ermittlung durch Auswertung des Digitalen Landschaftsmodells, ggf. ergänzt um Auswertung von topographischen Karten sowie von Luftbildern. Ordnung der Gewässer gem. Landeswassergesetze in Konkretisierung durch die Wasserbehörden.
- Festgesetzte sowie vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete einschließlich der planerischen Festsetzung auf Grundlage der Landeswassergesetze und Naturschutzgesetze in Konkretisierung durch die Fachbehörden.
- Vorranggebiete für den Hochwasserschutz durch Auswertung von Raumordnungsplänen
- Bestehende und geplante Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete einschließlich der Schutzkategorie, sowie Wassergewinnungsgebiete
- Vorranggebiete für die Grundwassernutzung durch Auswertung von Raumordnungsplänen
- Gebiete mit geringem Geschützteitsgrad des Grundwassers auf Grundlage der Fachinformationsdienste der Länder, ergänzt durch Angaben der Fachbehörden.
- Gebiete in denen Umweltqualitätsnormen überschritten sind, sofern hier ein Bezug zur Wirkungsprognose besteht, auf Grundlage der Fachinformationsdienste der Länder zur WRRL
- Ermittlung bestehender Vorbelastungen

5.5.4.4 Erfassung und Bewertung der voraussichtlichen, erheblichen Umweltauswirkungen

Wie unter Kapitel 5.5.1.4 beschrieben

5.5.4.5 Darstellung der Verhinderungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen

5.5.4.6 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

5.5.4.7 Zusammenfassende Beurteilung

5.5.5 Schutzgut Luft und Klima

5.5.5.1 Beschreibung der für das Vorhaben geltenden Ziele des Umweltschutzes

Wie unter Kapitel 5.5.1.1 beschrieben

5.5.5.2 Beschreibung der schutzgutspezifischen vorhabenbezogenen Wirkungen

Wie unter Kapitel 5.5.1.2 beschrieben

5.5.5.3 Erfassung des derzeitigen Umweltzustandes inkl. Prognose-Null-Fall

Erfassung und Beschreibung der folgenden Sachverhalte sowie Einstufung ihrer Wertigkeit (z.B. Bedeutung, Empfindlichkeit, Schutzstatus):

- Ggf. Erfassung von Frischluftentstehungsgebieten und Luftaustauschbahnen auf Grundlage bestehender Daten der Fachbehörden, insb. Waldfunktionskarten und Klimafunktionskarten.
- Erfassung von Gebiete in denen Umweltqualitätsnormen überschritten sind, sofern hier ein Bezug zur Wirkungsprognose besteht, auf Grundlage von Luftreinhalteplänen
- Ermittlung bestehender Vorbelastungen

5.5.5.4 Erfassung und Bewertung der voraussichtlichen, erheblichen Umweltauswirkungen

Wie unter Kapitel 5.5.1.4 beschrieben

5.5.5.5 Darstellung der Verhinderungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen

5.5.5.6 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

5.5.5.7 Zusammenfassende Beurteilung

5.5.6 Schutzgut Landschaft

5.5.6.1 Beschreibung der für das Vorhaben geltenden Ziele des Umweltschutzes

Wie unter Kapitel 5.5.1.1 beschrieben

5.5.6.2 Beschreibung der schutzgutspezifischen vorhabenbezogenen Wirkungen

Wie unter Kapitel 5.5.1.2 beschrieben

5.5.6.3 Erfassung des derzeitigen Umweltzustandes inkl. Prognose-Null-Fall

Erfassung und Beschreibung der folgenden Sachverhalte sowie Einstufung ihrer Wertigkeit (z.B. Bedeutung, Empfindlichkeit, Schutzstatus):

- Erfassung der für das Landschaftsbild wesentlichen Landschaftsbildkomponenten, der Geländemorphologie und Vegetationsstrukturen im Rahmen einer Sichtbarkeitsanalyse und Landschaftsbildanalyse. Für die Landschaftsbildeinheiten sind Wertstufen zur Angabe der Bedeutung für das Landschaftsbild erforderlich. Diese Angaben sollen in Form von Landschaftssteckbriefen erfolgen.
- Relevante Schutzgebiete nach §§ 23-30 BNatSchG, insb. Landschaftsschutzgebiete und Naturparke. Ermittlung auf Grundlage der digitalen Schutzgebietsabgrenzung der Naturschutzbehörden. Ermittlung der Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Gebiete aus den Schutzgebietsverordnungen.
- Erholungswälder auf Grundlage von Waldfunktionenkarten und Daten der Naturschutzbehörden
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete mit Bezug zu Landschaft und landschaftsgebundener Erholung sowie regionale Grünzüge sowie die Ziele der kommunalen Planung aus den Landschaftsrahmenplänen, Landschaftsplänen und Raumordnungsplänen
- Unzerschnittene Räume auf Grundlage der Abgrenzungen der Naturschutzbehörden
- Beschreibung der Erholungsstruktur auf Basis des Digitalen Landschaftsmodells, sowie von Freizeitkarten
- Ermittlung bestehender Vorbelastungen

5.5.6.4 Erfassung und Bewertung der voraussichtlichen, erheblichen Umweltauswirkungen

Wie unter Kapitel 5.5.1.4 beschrieben

5.5.6.5 Darstellung der Verhinderungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen

5.5.6.6 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

5.5.6.7 Zusammenfassende Beurteilung

5.5.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

5.5.7.1 Beschreibung der für das Vorhaben geltenden Ziele des Umweltschutzes

Wie unter Kapitel 5.5.1.1 beschrieben

5.5.7.2 Beschreibung der schutzgutspezifischen vorhabenbezogenen Wirkungen

Wie unter Kapitel 5.5.1.2 beschrieben

5.5.7.3 Erfassung des derzeitigen Umweltzustandes inkl. Prognose-Null-Fall

Erfassung und Beschreibung der folgenden Sachverhalte sowie Einstufung ihrer Wertigkeit (z.B. Bedeutung, Empfindlichkeit, Schutzstatus):

- Gebiete, die als UNESCO-Welterbestätten geführt werden. Erfassung auf Grundlage der digitalen Abgrenzung der UNESCO-Welterbekommission oder der zuständigen Landesbehörden.
- Baudenkmäler und sonstigen Kulturdenkmäler, der historischen Ortsansichten und geschützten Landschaftsbestandteile, sowie bedeutsamer Kulturlandschaftsbereiche. Erfassung auf Grundlage von Daten der zuständigen Denkmalbehörden.
- Erfassung der Grabungsschutzgebiete und Bodendenkmäler, archäologische Fundstellen und archäologisch bedeutsamer Landschaften auf Grundlage von Daten der zuständigen Denkmalbehörden.
- Erfassung relevante Baudenkmäler und sonstigen Kulturdenkmäler, der historischen Ortsansichten und geschützten Landschaftsbestandteile mit Umgebungsschutz auf Grundlage von Daten der zuständigen Denkmalbehörden.
- Ermittlung bestehender Vorbelastungen

5.5.7.4 Erfassung und Bewertung der voraussichtlichen, erheblichen Umweltauswirkungen

Wie unter Kapitel 5.5.1.4 beschrieben

5.5.7.5 Darstellung der Verhinderungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen

5.5.7.6 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

5.5.7.7 Zusammenfassende Beurteilung

5.5.8 Wechselwirkungen

Beschreibung und Bewertung der Abhängigkeiten zwischen den Schutzgütern, die für bestimmte Umweltauswirkungen eine wesentliche Rolle spielen.

5.5.9 Vergleich der Alternativen

Gegenüberstellung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen und Einschätzung der Umweltverträglichkeit der geprüften Alternativen gem. § 12 Abs. 2 Nr. 2 NABEG und § 14g Abs. 3 UVPG als Entscheidungsgrundlage für die Bundesfachplanung.

5.5.10 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Daten und Datenlücken

5.6 ggf.: Unterlagen zur Natura 2000-Prüfung

Sofern beim Vorzugstrassenkorridor oder seinen Alternativen sensible Gebiete des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 beansprucht werden könnten und in einer Vorprüfung erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können, ist das Vorhaben auf die konkreten Beeinträchtigungen zu untersuchen und ggf. Ausnahmetatbestände darzulegen.

5.7 ggf.: Unterlagen zur artenschutzrechtlichen Prüfung

Ist auf der Ebene der Bundesfachplanung erkennbar, dass besonders geschützte Arten in ihren Lebensräumen betroffen sein könnten, sind diese Auswirkungen bereits hier in einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu darzustellen.

5.8 ggf.: Auswirkungen auf den betroffenen Nachbarstaat

Handelt es sich um ein grenzüberschreitendes Vorhaben (Überschreitung der deutschen Staatsgrenzen) oder sind Umweltauswirkungen eines Vorhabens in einem benachbarten Staat absehbar, werden die Umweltauswirkungen auf das entsprechende Gebiet des betroffenen Nachbarstaates dargelegt.

Die zu erläuternden Inhalte entsprechen den Vorgaben des Anhangs II Espoo-Vertragsgesetz¹:

- eine Beschreibung der geplanten Tätigkeit und ihres Zwecks;
- gegebenenfalls eine Beschreibung vertretbarer Alternativen (beispielsweise in Bezug auf den Standort oder die Technologie) zu der geplanten Tätigkeit sowie auch die Möglichkeit, die Tätigkeit zu unterlassen;
- eine Beschreibung der Umwelt, die durch die geplante Tätigkeit und deren Alternativen voraussichtlich erheblich betroffen sein wird;
- eine Beschreibung der möglichen Auswirkungen der geplanten Tätigkeit und deren Alternativen auf die Umwelt sowie eine Abschätzung ihres Ausmaßes;
- eine Beschreibung der Milderungsmaßnahmen, durch welche die nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt auf ein Mindestmaß beschränkt werden;
- eine genaue Angabe der Prognosemethoden und der zugrunde liegenden Annahmen sowie der verwendeten einschlägigen Umweltdaten;
- die Angabe von Wissenslücken und Unsicherheiten, die bei der Zusammenstellung der geforderten Informationen festgestellt wurden;
- gegebenenfalls eine Übersicht über die Überwachungs- und Managementprogramme sowie etwaige Pläne für eine Analyse nach Durchführung des Vorhabens;
- eine nichttechnische Zusammenfassung, gegebenenfalls mit Anschauungsmaterial (Karten, Diagramme usw.).

Zu den o.g. Punkten sind alle verfügbaren Informationen in einem gesonderten Kapitel zusammenzufassen bzw. aufzuführen. Soweit einzelne Punkte zu den vorgegebenen Inhalten bereits anderweitig in den Antragsunterlagen enthalten sind, können diese für die Darstellung übernommen werden.

¹ Gesetz zu dem Übereinkommen vom 25. Februar 1991 über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen sowie zu der auf der zweiten Konferenz der Parteien am 27. Februar 2001 beschlossenen Änderung des Übereinkommens (Espoo-Vertragsgesetz) vom 7. Juni 2002.

6 Trassenkorridoralternativen

- Darstellung der geprüften Alternativen
 - Darstellung der Auswirkungen der geprüften räumlichen Alternativen bezüglich:
 - Raumverträglichkeit
 - Umweltverträglichkeit
 - Verträglichkeit mit sonstigen Nutzungen und Schutzgebietsausweisungen, Artenschutz
 - Wirtschaftlichkeit (Variantenbezogene Gesamtkostenschätzung)
 - Versorgungssicherheit
 - kleinräumige Varianten
- Prüfung technischer Alternativen
 - Prüfung der grundsätzlichen Erfordernis aus technischer Sicht
 - Darstellung der geprüften technischen Alternativen und ihre Auswirkungen bezüglich:
 - Wirtschaftlichkeit
 - Umwelt
 - Raumverträglichkeit
 - Versorgungssicherheit
 - Beschreibung der gewählten Technik
 - Begründung der gewählten Technik
- Ggf.: Trassenkorridorvorschläge der Bundesländer gem. § 7 Abs. 3 NABEG

7 ggf.: Vereinfachtes Verfahren

Im vereinfachten Verfahren sind alle Unterlagen gemäß Kapiteln 1 bis einschließlich 2.5 vorzulegen.

7.1 Grobkorridorfindung

Der Zweck der Grobkorridorfindung liegt im Vergleich der Trassenführung der Antragsvariante mit großräumigen Alternativen sowie der Identifizierung von Konfliktbereichen.

Inhalte siehe Kapitel 3.

7.2 ggf.: Beschränkung des Antrags auf Abschnitte des Trassenkorridors mit Begründung

7.3 Darstellung der Voraussetzungen für das Vereinfachte Verfahren

7.3.1 Darstellung der Kriterien nach § 11, Abs. 1, 1.- 3. NABEG

Es ist eine Darstellung erforderlich, welcher der in § 11 Abs. 1 NABEG genannten Fallgruppen die Ausbaumaßnahme zuzuordnen ist.

7.3.2 Unterlagen zur SUP-Vorprüfung

Aus den Unterlagen muss hervorgehen, ob von der beantragten Ausbaumaßnahme voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen ausgehen.

7.4 Unterlagen zur Feststellung der Raumverträglichkeit

Aus den Unterlagen muss eine Einschätzung der Raumverträglichkeit der gewählten Trassenvariante hervorgehen. Ggf. kann hier auf bereits vorhandene Unterlagen zurückgegriffen werden, sofern diese noch hinreichend aktuell sind.

8 Glossar

9 Anhang

9.1 Übersichtspläne

9.2 Karten

- Karten zur Raumverträglichkeitsstudie
- Karten zum Entwurf für einen Umweltbericht

9.3 ggf.: weitere Darstellungen